

IMKERVEREIN HAMBURG-BRAMFELD E. V.

IMKER-KINDER UND JUGENDGRUPPE Bio? -LOGISCH!

Ortsverein im **IMKERVERBAND HAMBURG E. V.**

Karlshöhe 60 f, D-22175 Hamburg, Tel. 040 640 27 80
auf dem Gut Karlshöhe – Imkerhuus – www.imkerverein-bramfeld.de



Beitragsordnung Imkerverein Hamburg-Bramfeld e.V.

§1

Sämtliche Mitglieder entrichten den Grundvereinsbeitrag. Dieser beträgt im Kalenderjahr EUR 30,00

und ist wie auch die untenstehenden Beträge jeweils zu Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen zu

Beginn eines jeden Kalenderjahres nach Aufforderung fällig. Ehrenmitglieder sind vom Grundvereinsbeitrag befreit.

Aktive Mitglieder, d. h. solche mit Bienenhaltung, zahlen darüber hinaus weitere Beiträge/Prämien, die durch den Landes-Dachverband (derzeit Imkerverband Hamburg e. V.) erhoben und durch den Imkerverein Hamburg-Bramfeld e. V. an diesen weitergeleitet werden.

Dabei handelt es sich um

Landesverband-Grundbeitrag	EUR	10,00 / Jahr
Deutscher Imkerbund e.V. Jahresbeitrag	EUR	3,58 / Jahr
Deutscher Imkerbund e. V. Werbebeitrag	EUR	0,26 / Volk
Versicherungsgrundbetrag (Imker-Global-Versicherung)	EUR	5,00 / Jahr
Versicherung-Steigerungssatz (Staffelgebühr)	EUR	0,80 / Volk
Imker-Rechtsschutzversicherung	EUR	2,20 / Jahr

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird je Erinnerung eine Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 erhoben.

Zur Ermittlung derjenigen Beiträge, die von der Zahl der gehaltenen Völker abhängen, ist durch aktive Mitglieder bis zum 15. November jeden Jahres eine Meldung über die Anzahl der von diesen selbst gehaltenen Völkern für das jeweils folgende Jahr zu melden.

§2

Bei sämtlichen Beiträgen/Prämien und sonstigen Zahlungen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei unterjähriger oder vor dem Ende eines Kalenderjahres beendeter Mitgliedschaft in vollem Umfange zu entrichten sind.

§3

Die in dieser Beitragsordnung genannten Vereinszahlungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und bei Bedarf geändert, die Beiträge für Verbände und Versicherungen werden nur weitergeleitet und können in ihrer Höhe nicht von der Mitgliederversammlung beeinflusst werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge und/oder sonstige Zahlungen für einzelne Mitglieder vorübergehend, jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren, zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.